



Hundeabgabe-Verordnung 2014

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Henndorf am Wallersee vom: 13.12.2013

Rechtsgrundlage:

§ 14 Abs. 1 Z10 und § 15 und 15 Abs.3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr.103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr.73/2010.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ausschreibung.....	2
§ 2 Abgabegenstand.....	2
§ 3 Abgabenschuldner.....	2
§ 4 Einschränkungen des §15 Abs. 3 Z 2 FAG 2008.....	2
§ 5 Ausnahmen von der Abgabepflicht.....	2
§ 6 Begriffsbestimmungen.....	3
§ 7 Abgabesatz.....	4
§ 8 Steuerermäßigung für Zuchthunde und Prüfungshunde.....	5
§ 9 Steuererhöhungen.....	5
§ 10 Entstehung der Steuerschuld, Zeitraum und Fälligkeit.....	6
§ 11 Anzeigepflicht.....	6
§ 12 Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	7

§ 1

Ausschreibung

Für das Halten von Hunden wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Hundeabgabe ausgeschrieben.

§ 2

Abgabengegenstand

- (1) Für jeden Hund, der älter als 12 Wochen ist und im Gemeindegebiet gehalten wird, besteht eine Abgabepflicht (Hundeabgabe).
- (2) Für zugelaufene, auf Probe oder in Pflege gehaltene Hunde, ist die Abgabe zu leisten, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass der Hund bereits für das laufende Jahr in derselben Gemeinde versteuert wurde.

§ 3

Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner im Sinne dieser Verordnung ist der Halter des Hundes.
- (2) Als Halter des Hundes gilt die Person, welche den Hund überwiegend betreut und beaufsichtigt. Als Halter aller in einem Haushalt oder einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt im Zweifel der Zustellungsbevollmächtigte oder der Betriebsinhaber. Dem Halter obliegt auch der Nachweis über das noch nicht steuerpflichtige Alter des Hundes. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist die Abgabe zu leisten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Abgabe.
- (3) Besteht ein Widerspruch zwischen den Angaben des Hundehalters und der abgefragten Daten in der Tierschutzdatenbank gemäß § 24a Abs. 7 Tierschutzgesetz in Bezug auf die Daten des Hundes oder Halters, dann trifft den Hundehalter die Nachweispflicht für die Richtigkeit seiner Angaben.

§ 4

Einschränkungen des § 15 Abs. 3 Z 2 FAG 2008

- (1) Aufgrund der Einschränkungen des § 15 Abs. 3 Z 2 FAG 2008 erstreckt sich diese Hundeabgabe nicht auf das Halten von Hunden, die als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Die Behörde kann auf Antrag des Abgabenschuldners mit Bescheid feststellen, ob eine Einschränkung im Sinne des § 4 Abs.1 dieser Verordnung gegeben ist.

§ 5

Ausnahmen von der Abgabepflicht

- (1) Von der Abgabepflicht ausgenommen sind:
 - a) Tierschutzvereine bezüglich der von ihnen in Ausübung ihres statutarischen Zwecks übernommenen Hunde;
 - b) Hunde von Personen, die sich insgesamt nicht länger als zwei Monate im Jahr im Gemeindegebiet aufhalten.
 - c) Assistenzhunde iSd. § 6 Abs. 4
 - d) Therapiehunde iSd. § 6 Abs. 5
 - e) Rettungshunde iSd. § 6 Abs. 6
- (2) Damit eine Ausnahme iSd § 5 Abs.1 c) bis e) zum Tragen kommt, ist eine Meldung an die Behörde erforderlich. Wenn eine solche Meldung nicht vorgenommen wird, kann die Ausnahme von der Abgabepflicht nicht in Wirkung treten. Weiter ist es notwendig, dass die Hunde im genannten Sinne, d.h. als Assistenz-, Therapie- oder Rettungshund, überwiegend verwendet werden. Die Nachweispflicht dafür, dass die Ausnahme vorliegt, trifft den Abgabeschuldner.
- (3) Die Behörde kann auf Antrag des Abgabenschuldners mit Bescheid feststellen, ob eine Ausnahme iSd § 5 Abs.1 a) bis e) dieser Verordnung gegeben ist.

§ 6

Begriffsbestimmungen

- (1) **Wachhunde** im Sinne dieser Verordnung sind Hunde im Alter von mindestens 6 Monaten, die auf Grund ihrer Körpergröße und Wesensart oder auf Grund eines Nachweises als Wachhund geeignet erscheinen und bei Vorliegen der Bewachungsbedürftigkeit tatsächlich zur Bewachung von
 - a) land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder
 - b) Gewerbebetrieben, Lagerplätzen oder Lagerräumen oder
 - c) Obst-, Gemüse- oder Blumengärten oder
 - d) Wohngebäudenverwendet werden. Bewachungsbedürftigkeit liegt dann vor, wenn auf Grund größerer Entfernung der zu bewachenden Anlage von bewohnten Gebäuden oder auf Grund schlechter Verkehrsverbindungen oder sonstiger besonderer Verhältnisse mit einer raschen nachbarlichen Hilfe nicht zu rechnen ist.
- (2) Die Verwendung eines Hundes zu Wachzwecken setzt voraus, dass bei oder in den zu bewachenden Anlagen ein für den dauernden Aufenthalt des Hundes außerhalb von Wohnräumen geeigneter Raum (z.B. Hütte, Laufstall, Zwinger) zur Verfügung steht, von dem aus der Hund seinen Wachzweck erfüllen kann.
- (3) Als in **Ausübung eines Berufes oder Erwerbes** gehaltene Hunde gelten solche Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden. Zu den Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, zählen u.a. Diensthunde des Polizei-, Zoll- und Justizwachdienstes sowie des Bundesheeres.

- (4) **Assistenzhunde** im Sinne dieser Verordnung sind Hunde, die von einer Organisation, welche die Kriterien der Vollmitgliedschaft bei einer der Dachorganisation Assistance Dogs Europe oder Assistance Dogs International erfüllt, ausgebildet wurden. Assistenzhunde werden durch optimierte Auswahlverfahren und eine mehrmonatige, spezielle Ausbildungsphase auf ihre zukünftigen Aufgaben vorbereitet und trainiert. Diese Hunde durchlaufen eine besonders intensive Sozialisierungsphase in ihrer Welpen- und Junghundezeit. Eine Ausschließung aus der Ausbildung würde erfolgen, falls Jagdinstinkt, Dominanzverhalten und Aggressivität feststellbar wäre.
- (5) **Therapiehunde** im Sinne dieser Verordnung sind Hunde die aufgrund ihrer Voraussetzungen, wie überdurchschnittliche Umwelt- und Sozialsicherheit, hohe Stressresistenz und keinerlei Anzeichen für Aggressionsneigung, ausgesucht werden und die mindestens 20 Stunden praktisch ausgebildet, geprüft, jährlich auf Wesensveränderungen, auf ihren Gesundheitszustand und Schmerzfreiheit nachkontrolliert werden und mindestens 18 Monate alt sind. Sie arbeiten im Team mit einem für den Fachbereich tiergeschützte Therapie und tiergeschützte Fördermaßnahmen mindestens 20 Stunden ausgebildeten Menschen.¹
- (6) **Rettungshunde** im Sinne dieser Verordnung sind u.a. Lawinensuchhunde sowie Hunde des Bergrettungsdienstes und des Roten Kreuzes.

§ 7

Abgabesatz

Die Höhe der Hundeabgabe beträgt pro Hund **jährlich € 45,--**.

§ 8

Steuerermäßigung für Zuchthunde und Prüfungshunde

- (1) Grundsätzlich kann eine Steuerermäßigung auf Antrag bei Zuchthunden gemäß Abs. 2 und bei Prüfungshunden gemäß Abs. 4 gewährt werden.
- (2) Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassenreine Hunde, und zwar mindestens je zwei der gleichen Rasse, darunter wenigstens 1 Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird, sofern nicht eine Ausnahme von der Besteuerung im Sinne der §§ 4 und 5 besteht, auf Antrag eine Steuerermäßigung gewährt, wenn sie ihre Zwinger und ihre Zuchttiere sowie die von ihnen gezüchteten Hunde in ein österreichisches Zuchthundebuch bei einem österreichischen kynologischen Verband eintragen lassen.
- (3) Eine Ermäßigung gemäß Abs. 2 wird nur gewährt, wenn für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende, einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind, und nur unter der Bedingung, dass ordnungsmäßige, der Abgabenbehörde jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand sowie jede Veränderung des Bestandes an Hunden zu ersehen ist und die Ab- und Zugänge von Hunden, bei Abgabe von Hunden auch der Name und die Adresse des Erwerbers, der Abgabenbehörde innerhalb einer Woche gemeldet werden. Weiters müssen die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes eingehalten werden, damit eine Ermäßigung gewährt werden kann.

¹Erläuternde Bemerkungen: Definition Therapiehund von Verein „Tiere als Therapie“,
Veterinärmedizinische Universität Wien

- (4) Weist der Hundehalter nach, dass der Hund einen erfolgreichen Abschluss der Begleithunde 2 (BgH-2) absolviert hat, so ist für die auf die Prüfung folgenden drei Jahre eine Steuerermäßigung auf Antrag zu gewähren. Eine höherwertige Prüfung, die von einer Organisation, welche die Kriterien der Vollmitgliedschaft bei einer der Dachorganisation Federation Cynologique Internationale erfüllt, abgenommen wurde, wird ebenfalls anerkannt. Dies gilt auch im Falle jeder Wiederholung der angeführten Prüfung. Eine Steuerermäßigung gilt nicht für Personen, die eine Hundeausbildung aufgrund eines behördlichen Auftrages gemäß § 21 Abs.1 S.LSG absolviert haben.
- (5) Die Ermäßigung beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird bzw. die erforderliche Hundeausbildung absolviert hat, 1/3 (ein Drittel) des Abgabesatzes (§ 7).
- (6) Die Steuerermäßigung gemäß den vorhergehenden Paragraphen erlischt mit Ablauf desjenigen Monats, in das eine Nichterfüllung dieser Bedingung fällt.

§ 9

Steuererhöhungen

- (1) Der Steuersatz erhöht sich um 1/3 (ein Drittel) des Abgabesatzes (§ 7), wenn der Hundehalter die Kennnummer des eingesetzten Mikrochips gemäß § 24a Tierschutzgesetz nicht bekannt gibt². Die Abgabenbehörde kann auf Antrag des Abgabenschuldners eine einmalige Nachfrist von 14 Tagen setzen, in welcher der Hundehalter die Mikrochipkennnummer bekannt gibt.
- (2) Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, so erhöht sich die Hundeabgabe um ein 1/3 (ein Drittel) des Abgabesatzes (§ 7) für den zweiten, dritten und jeden weiteren Hund. Als erster Hund gilt der Hund, welcher von der zeitlichen Abfolge her zuerst angemeldet worden ist, sofern für diesen eine Abgabepflicht besteht.

§ 10

Entstehung der Steuerschuld, Zeitraum und Fälligkeit

- (1) Für das Halten eines mehr als 12 Wochen alten Hundes entsteht die Steuerschuld ab dem Erwerb des Hundes bzw. Zuzug mit einem solchen Hund nachfolgenden Monatsersten.
- (2) Die Hundeabgabe ist eine Jahressteuer für das laufende Kalenderjahr. Wenn der Hundehalter erst in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres mit dem abgabepflichtigen Hund nach Henndorf am Wallersee zuzieht, ist nur die halbe Jahressteuer zu entrichten.
- (3) Die Hundeabgabe ist am 28. Februar des Abgabjahres fällig und ist vom Abgabenschuldner zur Einzahlung zu bringen. Bei abgabepflichtigen Hundehaltungen, bei denen die Abgabepflicht erst nach dem 28. Februar des Abgabjahres eintritt, ist die Abgabe binnen 14 Tagen nach der Anmeldung fällig und zur Einzahlung zu bringen. Die Vorschreibung erfolgt durch formlose Zahlungsaufforderung.
- (4) Bei Streitigkeiten über die Zahlungsverpflichtung dem Grunde oder der Höhe nach entscheidet die Behörde mit Bescheid.
- (5) Entsteht oder endet die Steuerpflicht während des Jahres, ist für jedes Kalenderhalbjahr, in dem die Steuerpflicht bestanden hat, die Hälfte des gesamten Jahresbetrages zu entrichten.
- (6) Die Steuerpflicht endet, wenn der Hund verkauft wird, bei Wegzug aus der Gemeinde und beim Tod des Hundes. Überzahlungen an Steuer werden auf Antrag des Hundehalters rückerstattet.

²Erläuternde Bemerkungen: Die Erhöhung des Steuersatzes ist durch den anfallenden Mehraufwand für die Behörde bei Nichtbekanntgabe der Mikrochipkennnummer zu erklären.

§ 11

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Erwerb eines Hundes oder Zuzug mit einem Hund in die Gemeinde Henndorf am Wallersee ist der Abgabenbehörde vom Hundehalter binnen einer Woche anzuzeigen und die entsprechende Mikrochipkennnummer iSd § 24a Tierschutzgesetz idF, BGBl. Nr. 35/2008, ist bekanntzugeben.
- (2) Der Hundehalter hat folgende Daten der Abgabenbehörde bekanntzugeben: Name des Hundes, Rasse, Geburtsdatum, Farbe, Geschlecht, Gründe für Befreiung und Ermäßigung, Besitzdaten, Name des Halters, Kontaktdaten.
- (3) Jeder Hund, welcher abgegeben, abhanden gekommen oder verstorben ist, muss binnen einer Woche nach dem Ereignis bei der Abgabenbehörde angezeigt werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (4) Jede Änderung in den Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäß §§ 4 und 5 ist der Abgabenbehörde binnen einem Monat, gerechnet vom Eintritt des Ereignisses, anzuzeigen.

§ 12

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Behörde im Sinne dieser Verordnung ist der Bürgermeister.
- (2) Diese Verordnung gilt für das Gemeindegebiet von Henndorf am Wallersee.
- (3) Die Verordnung in der Fassung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 13.12.2013, ZEN/8284/2013, tritt am 1.1.2014 in Kraft.
- (4) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung in der Fassung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 13.12.2013 tritt die Verordnung der Gemeindevertretung vom 02.11.2004, mit der Abgaben für das Halten von Hunden ausgeschrieben wurden, mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie auf Steuertatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewirkt worden sind, noch Anwendung finden. Bescheidmäßig festgestellte Ausnahmen von der Besteuerung, Steuerbefreiungen sowie Steuerermäßigungen (soweit vorhanden) behalten, so lange hierfür nach maßgeblichen Vorschriften bestehenden Voraussetzungen keine Änderung eintritt, ihre Wirksamkeit.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:



Rupert Eder

Verteiler:

1. Salzburger Landesregierung, Abt. 11 – Gemeinden (Mitteilung gemäß § 79 Abs. 5 GdO1994)
2. Gemeindeinformation, www.henndorf.at
3. Finanzverwaltung
4. Bürgerinfo
5. Konzept
6. Regionalverband Salzburger Seenland